Zeitschrift: Visit : Magazin der Pro Senectute Kanton Zürich

Herausgeber: Pro Senectute Kanton Zürich

Band: - (2019)

Heft: 3: Älter werden in einer digitalen Welt : die Chancen und Risiken der Online-Technologie

Artikel: "Demenz im Bankalltag verlangt Fingerspitzengefühl"

Autor: Schärli, Pius / Bosshardt, Hannes

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-928412

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Demenz im Bankalltag verlangt Fingerspitzengefühl»

Die Folgen der immer älter werdenden Bevölkerung prägen zunehmend auch den Bankalltag. So erinnern sich demente Menschen oft nicht mehr, ob sie Geld abgehoben haben. Aus rechtlicher Sicht stellen sich bei Verdacht auf Demenz einige heikle Fragen.

Interview: **Pius Schärli**

Bei einer Demenz erkrankt das Gehirn. Das Erinnerungsvermögen, die Sprache oder das Erkennen von Menschen und Gegenständen sind beeinträchtigt. Menschen mit Demenz verlieren im Verlauf der Krankheit immer mehr die Fähigkeit, ihre finanziellen und administrativen Angelegenheiten eigenständig zu regeln. Hannes Bosshardt, Experte für Erwachsenenschutzrecht bei Raiffeisen Schweiz, zeigt im folgenden Interview die Problematik im Umgang mit Demenzkranken bei der Erledigung von Bankgeschäften auf.

Demenz im Bankalltag, wie aktuell ist dieses Thema?

Hannes Bosshardt: Das Thema beschäftigt die Banken. Wir im Rechtsdienst von Raiffeisen Schweiz erhalten regelmässig Anfragen von Raiffeisenbanken zum Umgang mit Kunden, bei denen es Anzeichen auf eine Demenzerkrankung gibt.

Welches sind denn Anzeichen dafür?

Eine normalerweise gut organisierte Person bezahlt ihre Rechnungen nicht mehr fristgerecht, sie erinnert sich nicht mehr an kürzlich erfolgte Kontobewegungen oder an Gespräche mit der Bank. Oder die Person erscheint mehrmals am Tag in der Bank, um Geld abzuheben, sie hebt für sie ungewöhnliche Geldbeträge ab oder sie hat Schwierigkeiten, sich auszudrücken, Formulare auszufüllen oder zu unterschreiben.

Gegen aussen merkt man die Veränderung des Menschen häufig nicht oder erst spät. Wie reagiert die Bank in solchen Fällen?

In unserer Beratung zeigt sich, dass viele Kundenberater ihre Kunden aufgrund des langjährigen Kundenkontakts gut kennen und eine Wesensveränderung beim Kunden früh feststellen. Wenn sich dann die Vermutung einer beginnenden Demenz bestätigt, sind Einfühlungsvermögen und ein sensibles Vorgehen gefragt. In dieser Situation erweist es sich für beide Seiten immer wieder als hilfreich, wenn es im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der Bank eine auskunftsberechtigte Vertrauensperson gibt, etwa ein bevollmächtigtes Mitglied der Familie, mit der die Bank offen sprechen kann.

Ab welchem Zeitpunkt kann sich ein Demenzkranker rechtlich gesehen nicht mehr selbst um seine Geldgeschäfte kümmern?

Es ist dann Vorsicht geboten, wenn die

Zur Person

Hannes Bosshardt (34) ist Rechtsanwalt und Rechtskonsulent bei Raiffeisen Schweiz in St.Gallen. Er ist Mitglied der Arbeitsgruppe Erwachsenenschutzrecht der Schweizerischen Bankiervereinigung.

Bank erkennen kann, dass der Kunde seine eigenen Aufträge, Vollmachten oder das Vertragsverhältnis nicht mehr versteht oder dessen Tragweite nicht mehr abschätzen kann. Die Bank muss sich in einem solchen Augenblick fragen, ob der Kunde schutzbedürftig ist und wie seine Interessen im Rahmen der Geschäftsbeziehung weiterhin gewahrt werden können.

Wie hilfreich ist ein Vorsorgeauftrag?
Damit in einer soeben beschriebenen Situation der Kunde möglichst rasch in der Besorgung seiner finanziellen Angelegenheiten Unterstützung erhält, erachte ich den Vorsorgeauftrag als sehr sinnvolles Instrument. Der Kunde kann dadurch die Person des Vorsorgebeauftragten und den Umfang von dessen Aufgaben selbst definieren. Zudem ist ein Validierungsverfahren eines vollständig eigenhändig verfassten oder öffentlich beurkundeten Vorsorgeauftrags nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit erfahrungsgemäss schneller als die Errichtung einer Beistandschaft. Raiffeisen bietet Kunden auf Wunsch professionelle Unterstützung bei der Erstellung von Vorsorgeaufträgen an.

«Wenn sich die Vermutung einer beginnenden Demenz bestätigt, sind Einfühlungsvermögen und ein sensibles Vorgehen gefragt.»

Und wie steht es um Vollmachten: Werden sie bei Raiffeisenbanken weiterhin anerkannt, wenn der Kunde dement wird?
Im Moment der Urteilsunfähigkeit des Vollmachtgebers kommen Vollmachten bei Banken allgemein nur noch sehr eingeschränkt zur Anwendung. Sie werden eingeschränkt auf notwendige, offensichtlich im Interesse des Vollmachtgebers liegende Transaktionen wie die Bezahlung der Miete oder Krankenkasse.

Warum ist dem so?
Der Grund hierfür liegt darin, dass die Bank den vom Bevollmächtigten erhaltenen Auftrag im Zweifelsfall nicht mehr vom Vollmachtgeber bestätigen lassen kann. Aus rechtlicher Sicht müsste der Vollmachtgeber in einem ungestörten Stellvertretungsverhältnis jedoch jederzeit das Handeln des Bevollmächtigten überprüfen und gegebenenfalls intervenieren können. Hierzu ist ein an Demenz erkrankter Vollmachtgeber in der Regel nicht mehr imstande.

Was muss die Bank ferner noch bei fehlender Urteilsfähigkeit des Kunden beachten?
Ein für die Bank verbindlicher Auftrag setzt voraus, dass der Kunde urteilsfähig ist, also vernunftgemäss handeln kann und die Tragweite des eigenen Handelns begreift. Wenn diese Voraussetzungen im einzelnen Fall nicht mehr gegeben sind und ein Bankkunde Geld beziehen möchte, dann ist aus Sicht der Bank Zurückhaltung geboten. Die Höhe des Bezuges spielt dann grundsätzlich keine Rolle. Nach meiner Erfahrung behält die Bank jedoch regelmässig die Interessen und Bedürfnisse des Kunden, der weiterhin und vorübergehend gewisse Transaktionen ausführen möchte, im Auge.

Welche Empfehlungen geben Sie Angehörigen von Demenzkranken in Zusammenhang mit Bankgeschäften?
Eine Vollmachterteilung an eine Vertrauensperson vor Eintritt einer Demenz ist meiner Ansicht nach eine sinnvolle Sache. Denn dadurch hat die Bank im Fall der Fälle zumindest einen weiteren Ansprechpartner nebst dem Kunden, auch wenn die Vollmacht selbst nur noch in einem eingeschränkten Mass von der Bank anerkannt wird. Bei demenzkranken Personen führt aber vielfach nichts mehr an der Errichtung einer Beistandschaft vorbei.

Eine Beistandschaft entlastet auch die Angehörigen.
Genau. In diesem Zusammenhang gilt es darauf hinzuweisen, dass das geltende Recht unterschiedlich intensive Formen von Beistandschaften kennt. Von den milderen Massnahmen wie etwa der Begleitbeistandschaft oder der Mitwirkungsbeistandschaft wird in der Praxis nach meinen Erfahrungen selten Gebrauch gemacht.

Abschliessende Frage: Was gefällt Ihnen persönlich am Thema Erwachsenenschutzrecht?
Die Sachverhalte sind sehr lebensnah und heben sich damit ab von anderen Fällen, in denen es vielfach um weniger greifbare Sachen wie zum Beispiel Bankgarantien oder Schuldbriefstückelungen geht. Zudem ist jeder Fall einzigartig: Man muss sich bei der Frage nach der Schutzbedürftigkeit mit den Gewohnheiten und dem Umfeld des Kunden auseinandersetzen und jeder Fall bedarf einer eigenen Lösungsstrategie.

Weitere Informationen

Beratung und weiterführende Informationen gibt es beim nationalen Alzheimer-Telefon (Tel. 058 058 80 00). Unterstützungsangebote für Angehörige und Betroffene finden Sie unter folgenden Links im Internet:
www.alz.ch
www.prosenectute.ch
www.memo-info.ch
www.raiffeisen.ch/vorsorgen

RAIFFEISEN